

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

ENERGIE KONFLIKTE

Akzeptanzkriterien und Gerechtigkeits-
vorstellungen in der Energiewende

3. Themenforum: Verfahrensgerechtigkeit - Gelingt ein Spagat zwischen Rechtssicherheit und Bürgervotum?

Thesen Dr. Michael Melzer, *Institut Raum & Energie*

Abschlusskongress des Projektes Energiekonflikte

Berlin, 7. Juli 2016

Grundsätzliche Thesen zur Gerechtigkeit

- **Gerechtigkeit** ist ein Grundpfeiler jeder freien Gesellschaft. ABER: Es gibt keinen absoluten, objektiven Maßstab für Gerechtigkeit – dies gilt auch für Verfahrensgerechtigkeit.
- Deshalb ist Gerechtigkeit niemals ein Synonym für Rechtmäßigkeit = in Einklang mit Recht und Gesetz.



Grundsätzliche Thesen zur Gerechtigkeit

- **Rechtmäßigkeit** wiederum entsteht aus einem komplexen gesellschaftspolitischen (legislativen) Aushandlungsprozess.
- Dieser Prozess muss immer wieder versuchen, Gerechtigkeitserwartungen und Rechtmäßigkeit möglichst zu versöhnen, da sonst nicht nur die rechtlich verfolgten Ziele in Misskredit geraten, sondern auch Gräben zwischen Politik, Recht und Gesellschaft aufgerissen werden.



Allgemeine Thesen zur Verfahrensgerechtigkeit

- Subjektive Bewertungen, ob Planungen, Maßnahmen oder Entscheidungen als gerecht empfunden werden, machen sich in hohem Maße am Verfahren fest, da letztlich hier diese politischen und rechtlichen Wert-Entscheidungen verbindlich werden.
- Ohne Verfahren, die als gerecht vermittelbar sind, werden deshalb bei Konfliktthemen keine Akzeptabilität und schon gar keine Akzeptanz erreichbar sein.



Allgemeine Thesen zur Verfahrensgerechtigkeit

- Dabei muss immer ganz klar verdeutlicht werden, dass alle Verfahren ihrerseits Recht und Gesetz unterworfen sind.
- **Kein Verfahren kann und darf eine als ungerecht empfundene Rechtslage durch eigene „Rechtsetzung“ verändern.**



Allgemeine Thesen zur Verfahrensgerechtigkeit

- Verfahrensgerechtigkeit wird nicht allein dadurch garantiert, dass Verfahren nach Recht und Gesetz abgewickelt werden. Vielmehr müssen **drei Leitgedanken** konsequent beachtet werden:
1. **Aufklärung der Sachlage** „von Amts wegen“, um Entscheidungen auf eine belastbare Faktenbasis zu stützen.
 2. „**Waffengleichheit**“ der Konfliktparteien.
 3. **Konsenssuche** im rechtlich möglichen Rahmen.



Einschätzungen und Forderungen der „Gegner“

- Es wird teilweise vehement kritisiert, dass der Wille von Kommunen und Bürgern in den Verfahren unzulänglich berücksichtigt wird.

Hier wird ein erhebliches Defizit bei der Vermittlung der Einflussmöglichkeiten und den Bedingungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens sichtbar.

In diesem Zusammenhang wird auch – sowohl von Gegnern als auch teilweise von Regionalplanern - § 35 BauGB kritisiert, da bei seiner Anwendung auch Standortkommunen keine Einfluss- und Abwehrmöglichkeiten bezüglich unerwünschter Entwicklungen verbleibt.

Einschätzungen und Forderungen der „Gegner“

- Die Unparteilichkeit der Verfahrensverantwortlichen wird infrage gestellt.

Es fragt sich, ob Verbesserungen der „Waffengleichheit“ notwendig sind.

- Vielfach wird eine sachgerechte Bewertung der Fakten- und Gutachtenlage bestritten.

Dieser Vorwurf scheint bei der Komplexität der sachlichen und rechtlichen Thematik teilweise durchaus nachvollziehbar bis berechtigt. Allerdings werden vielfach auch nur eigene Auffassungen / Wertungen als gültig postuliert.

Einschätzungen und Forderungen der „Gegner“

- Es werden nahezu einhellig fehlende Information und unzulängliche Beteiligungsmöglichkeiten beklagt.

Dieser Vorwurf ist häufig schlicht falsch.

Richtig ist aber wohl, dass die Informationen teilweise nicht zielgruppengerecht aufbereitet und Beteiligung nicht aktiv eingefordert werden.

Richtig scheint auch, dass die mit der Beteiligung verbundenen Einflussmöglichkeiten der Beteiligten / Spielräume der Verfahrensverantwortlichen oft nicht transparent und klar dargelegt werden.



Empfehlungen aus gutachterlicher Sicht

„Im Prinzip“ würde eine **Streichung der Privilegierung nach § 35 BauGB**

- die Offenheit zur Mitwirkung im Planungsprozess deutlich erhöhen, da das Damoklesschwert entfällt „wenn Ihr nicht willig seid, greift die Privilegierung...“
- die Rolle der Regionalplanung und Bauleitplanung stärken und
- die Gefahr eines Wildwuchses mit Schaden für eine raumverträgliche Entwicklung vermeiden.

Es ist aber zu befürchten, dass regionalplanerische Ausweisungen ohne § 35 noch stärkeren Widerständen begegnen.

➤ **Entscheidend ist deshalb die Stärkung der Regionalplanung.**



Empfehlungen aus gutachterlicher Sicht

Information und Bürgerbeteiligung sind wichtiges Elemente einer modernen Planungskultur.



Empfehlungen aus gutachterlicher Sicht

Für ihren Erfolg sind vor allem zwei Gesichtspunkte zu beachten:

- Es ist vielfach für die Konfliktparteien unklar, welche Einflussmöglichkeiten / rechtlichen Spielräume überhaupt bestehen. Hier ist eine klare Ansage – zumindest auf Landesebene - erforderlich.
- Informationen sind bei diesem konfliktträchtigen Thema eine Bringschuld und müssen aktiv an die Betroffenen (Kommunen und Bürgerinnen und Bürger) herangetragen werden.

Und immer gilt: Beteiligung allein schafft keine Akzeptanz. Entscheidend ist, was „drin“ ist.

Empfehlungen aus gutachterlicher Sicht

Dem Eindruck der Dominanz von Verwaltung und Kapital muss durch Förderung der „Waffengleichheit“ begegnet werden.

- Für schwierige Konfliktfälle und bei komplexen Abwägungssituationen muss – möglichst vom Land – eine **professionelle Moderation/Mediation** angeboten und hochrangig politisch unterstützt werden.
- Die mit der Bewertung komplexer Rechtsfragen und Fachgutachten sowie als „empfundene Partei“ auch mit der Moderation teilweise überforderten Regionalplanungen / kommunalen Bauleitplaner brauchen professionelle Unterstützung.



Empfehlungen aus gutachterlicher Sicht

Es ist völlig unbefriedigend, dass in Genehmigungsverfahren für unterschiedliche Anlagengrößen unterschiedliche Beteiligungsregelungen gelten. Gerade kleine Parks sind oft besonders konfliktträchtig.

- Die Beteiligungsregelungen für große Planungen nach BImSchG müssen für alle Planungen verbindlich gelten.

Und dennoch muss Akzeptanz möglich sein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Melzer
Institut Raum & Energie GmbH

Hafenstraße 39
22880 Wedel/ Hamburg
Germany

Tel.: +49 4103 / 16041

E-mail: institut@raum-energie.de

www.energiekonflikte.de

